

STATUT

für die Vergabe des Frauenpreises der Stadt Linz

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Linz (Frauenbüro) vergibt jährlich den vom Frauenbüro auszuschreibenden Frauenpreis der Stadt Linz. Ausgezeichnet werden Projekte, die sich durch herausragendes Engagement für Mädchen und Frauen auszeichnen.

Der Frauenpreis soll durch die mit ihm verbundene öffentliche Aufmerksamkeit, finanzielle Unterstützung und politische Anerkennung helfen, die feministischen und frauenpolitischen Anliegen des ausgezeichneten Projektes voranzubringen, sowie als Vorbild zu geschlechterdemokratischem Handeln ermutigen.

Die Vergabe erfolgt jährlich auf Vorschlag der Jury und im Zuge einer vom Frauenbüro der Stadt Linz ausgerichteten Veranstaltung rund um den Internationalen Frauentag.

§ 2

Bezeichnung

Die Zuwendung aufgrund dieses Statutes trägt die Bezeichnung „Frauenpreis der Stadt Linz“.

§ 3

Zielgruppe

Der Preis richtet sich an Vereine, Non-Profit-Organisationen, NGOs bzw. Projektinitiativen, sowie an Einzelpersonen mit Wirken in Linz.

Der Frauenpreis kann nicht an Gebietskörperschaften oder an politische Parteien verliehen werden.

§ 4

Dotierung des Preises

Die Höhe des Preisgeldes beträgt 5.000,-- Euro. Eine Aufteilung des Preises auf mehrere Einreichungen ist nicht möglich.

§ 5

Voraussetzungen für die Vergabe

(1) Einreichungsfähige Projekte

Einreichungsfähig sind Projekte, die sich durch herausragende Aktivitäten und Engagement nachweislich für Frauen und Mädchen in Linz auszeichnen – insbesondere durch:

- Verwirklichung der Geschlechterdemokratie
- Sensibilisierung und/oder Beseitigung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der geschlechtlichen Identität
- Gesellschaftspolitisches Engagement zur Verwirklichung von Menschenrechte
- Pionierarbeit in einem frauenpolitischen Tätigkeitsbereich
- Eintreten für die Auflösung einschränkender stereotyper Rollenbilder
- Aufzeigen des Potenzials von Frauen und deren Entwicklungsmöglichkeiten abseits stereotyper Lebensformen.

Eingereichte Projekte müssen bereits in Umsetzung bzw. bereits abgeschlossen sein. Projekte in Planung bzw. Projektideen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Über die Zulassung von einzelnen Projekten, die aufgrund ihres Zeit- und Umsetzungsplans einen Sonder- oder Grenzfall¹ darstellen, entscheidet die Jury (§ 6) anhand nachzufordernder Detailinformationen.

Andere bereits erhaltene Auszeichnungen sind kein Hindernisgrund für die Vergabe des Frauenpreises.

Es können auch Projekte eingereicht werden, die bereits durch eine Subvention der Stadt Linz gefördert wurden bzw. eine Förderung des Linzer Frauenbüros erhalten haben.

Die frühere Auszeichnung eines anderen Projektes mit dem Frauenpreis schließt die Einreichung eines neuen Projektes nicht aus.

(2) Rechte an Einreichunterlagen

Jede*r Einreicher*in hat sicherzustellen, dass er*sie über die erforderlichen Rechte an eingereichten Unterlagen (insbesondere Urheberrechte, Werknutzungsrechte u.ä.) verfügt. Stehen diese Rechte mehreren Personen gemeinschaftlich zu, hat der*die

¹ Beispielsweise wenn der Projektstart in die Zeit nach der Jurysitzung fällt bzw. sich dieser aufgrund nachvollziehbarer Gründe zeitlich verzögert hat.

Einreicher*in die Zustimmung der übrigen Rechteinhaber*innen zur Einreichung nachzuweisen.

Der*die Einreicher*in stimmt mit der Einreichung des Projektes zu, dass die Stadt Linz das Projekt etwa im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, Übertragungen dieser Veranstaltungen im Fernsehen und Rundfunk, in Onlineformaten (z.B. social media) sowie in Form von Publikationen vorstellt und dafür auch die Einreichunterlagen verwendet (Werknutzungsbewilligung). Bei mehreren Berechtigten hat der*die Einreicher*in die entsprechende Einwilligung der übrigen Mitberechtigten nachzuweisen.

(3) Weitere Bedingungen

Die detaillierten Bedingungen für die Bewerbung um den „Frauenpreis der Stadt Linz“ werden vom für Frauenangelegenheiten zuständigen Mitglied des Stadtsenates auf Vorschlag des Linzer Frauenbüros festgelegt und im Bedarfsfall in der Ausschreibung veröffentlicht.

(4) Initiativrecht der Jury

Kommt die Jury (§ 6) zu dem Schluss, dass mangels geeigneter Einreichungen keine Vergabe möglich ist, kann die Jury von sich aus ein Projekt für die Preisauszeichnung vorschlagen. Alternativ kann die Jury auch beschließen, keinen Vorschlag zu machen.

§ 6

Jury

(1) Zusammensetzung, Funktionsperiode

Die Jury besteht neben dem für Angelegenheiten der Frauenförderung zuständigen Mitglied des Stadtsenates aus weiteren stimmberechtigten weiblichen Mitgliedern, die von den im Gemeinderat vertretenen Parteien aus dem Kreis ihrer Mandatarinnen entsendet werden. Jede Partei – ausgenommen jene, die das für Angelegenheiten der Frauenförderung zuständige Mitglied des Stadtsenates stellt – ist berechtigt, je eine Mandatarin zu entsenden.

Dem Frauenbüro der Stadt Linz obliegt es, bei den Parteien rechtzeitig deren Entsendungswünsche einzuholen.

Das Frauenbüro hat das Recht, ein Mitglied mit beratender Stimme in die Jury zu entsenden.

Die Funktionsperiode der Jurymitglieder beträgt ein Jahr, wobei Wiederbestellungen möglich sind.

(2) Vorsitz

Den Vorsitz der Jury hat das für Frauenangelegenheiten zuständige Mitglied des Linzer Stadtsenats inne. Bei Bedarf kann der Vorsitz für jeweils ein Jahr auf jedes andere Jurymitglied übertragen werden.

Die Vorsitzende hat im Fall einer unvorhersehbaren Verhinderung das Recht, eine Mandatarin ihrer Partei als Vertreterin zu entsenden.

(3) Einberufung und Durchführung der Sitzungen

Von Seiten des Frauenbüros der Stadt Linz werden die Jurysitzungen einberufen und die nötigen Unterlagen beigebracht.

Für den Sitzungsablauf, die Beschlussfassung, die Führung des Protokolls sowie die Formulierung der Jurybegründung für das zur Auszeichnung vorgeschlagene Projekt zeichnet der*die Vorsitzende verantwortlich.

(4) Jury-Beschlüsse

Die Jury ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Jurymitglieder anwesend ist. Für die Juryentscheidung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende das Dirimierungsrecht.

Die Entscheidung der Jury für ein Siegerprojekt ist im Protokoll festzuhalten und zu begründen. Diese Erklärung wird als Jurybegründung bezeichnet und gilt als gemeinsame Stellungnahme der Jury für die Veröffentlichung.

(5) Abgeltung

Die Jurytätigkeit wird finanziell nicht abgegolten.

§ 7

Aufgaben der Jury

Die Jury schlägt ein auszeichnungs- oder förderungswürdiges Projekt vor.

Die folgenden Kriterien sollen die Jurymitglieder beim Bewerten der eingereichten Projekte unterstützen. Förderwürdig sind:

- Projekte, die sich für die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter einsetzen bzw. daran arbeiten
- Projekte, die eine Vorreiterinnenrolle in einem frauenpolitischen Tätigkeitsbereich innehaben
- Projekte, die sich für Menschenrechte einsetzen

- Projekte, die aktiv für den Abbau von einschränkenden stereotypen Rollenbildern eintreten
- Projekte zur Sensibilisierung für Diskriminierung/Ungerechtigkeiten
- Projekte, die das Potenzial von Frauen und Entwicklungsmöglichkeiten abseits stereotyper Lebensformen aufzeigen.

§ 8

Vergabe der Preise

Die Entscheidung über die Vergabe des Preises obliegt dem Stadtsenat nach Maßgabe von § 47 Abs 3 Z. 7, § 32 Abs 6, 7, § 34 Abs 2 StL 1992 iVm der Ressortenteilung für den Stadtsenat auf Vorschlag der Jury.

§ 9

Überreichung der Preise

Der Frauenpreis wird vom für Frauenangelegenheiten zuständigen Mitglied des Stadtsenates in würdiger Form im Rahmen einer eigenen Veranstaltung überreicht.